

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Fehmarn

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57), des § 126 Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. SH S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2005 wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 27.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hausnummerierung und die Straßenbenennung dienen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz, den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis und die postalische Zustellung.
- (2) Den Eigentümern von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art stehen bezogen auf Rechte und Pflichten nach dieser Satzung die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 2 Straßennamen, Straßennamenschilder, Straßenverzeichnis

- (1) Die Stadt Fehmarn (Stadt) benennt alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsflächen. Das gilt auch für Flächen, die sich im Privateigentum befinden.
- (2) Alle Verkehrsflächen, die einen Namen haben, werden
 - a) im Ortsteil Burg auf Fehmarn durch dunkelblaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und
 - b) in den übrigen Ortsteilen durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Hiervon kann aus besonderen Gründen abgewichen werden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, mehrfach vergebene Straßennamen oder aus städtebaulicher Sicht, Straßennamen zu ändern.
- (4) Die Namensschilder werden von der Stadt angebracht und unterhalten. Namensschilder für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, die sich im Privateigentum befinden, hat der jeweilige Eigentümer auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Darüber hinaus können abweichende Regelungen in städtebaulichen Verträgen getroffen werden.
- (5) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art, haben gemäß § 51 Straßen- und Wegegesetz SH das Anbringen von Namensschildern zu dulden.
- (6) Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder.
- (7) Die Straßennamenschilder an Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art dürfen nicht verändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (8) Alle Straßen, Wege und Plätze und sonstigen Verkehrsflächen werden in einem Straßenverzeichnis geführt.

§ 3

Hausnummern und Hausnummernpläne

- (1) Die Stadt vergibt für alle bebauten und unbebauten Grundstücke eine Haus- bzw. Grundstücksnummer.
- (2) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen ggf. aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Wohnblöcke mit mehreren Eingängen) können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu kennzeichnen. Dies gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an.
- (4) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.
- (5) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- und gewerblichen Zwecken dienen sowie Reihenhäuser erhalten eine einheitliche Hausnummer mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).
- (6) Die Gestaltung der Schilder kann frei gewählt werden. Sie müssen aus dauerhaftem Material bestehen, gut sichtbar sein.
- (7) Als Hausnummern sind nur ganze arabische Ziffern zulässig. Sie können im Bedarfsfall durch Kleinbuchstaben, jeweils beginnend mit dem ersten Buchstaben des deutschen Alphabetes, ergänzt werden. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art sind bei gegebenem Anlass in einfache Hausnummern umzuwandeln.
- (8) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt:
 - a) in der Regel an dem der Ortsmitte zugekehrten Straßenstück,
 - b) an Straßen und Wegen in wechselseitiger Nummernfolge, so dass sich die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden Hausnummern auf der rechten Straßenseite befinden. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüber liegt. Bei größeren Lücken ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüber liegenden Hausnummer entspricht,
 - c) bei abgehenden Straßen stets von der Sammelstraße aus,
 - d) an Plätzen und Sackgassen im Uhrzeigersinn. Bei Plätzen beginnend an der Straßeneinmündung, die der Ortsmitte am nächsten liegt.
 - e) Gebäude mit Wohn- oder Gewerbenutzung auf Campingplätzen erhalten möglichst die Hausnummer 100 ff.
- (9) Zur Beseitigung satzungswidriger Zustände können Hausnummern geändert werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die vorhandene Nummerierung fehlerhaft oder systemwidrig ist, Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen oder Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können. Bei einer Neuvergabe von Straßennamen können Hausnummern geändert werden.
- (10) Die Umnummerierung hat unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder Baulichkeiten

- aller Art sind mindestens 6 Monate vorher über die geplante Maßnahme zu informieren. Sollten die Umstände eine kürzere Umsetzung erfordern, ist eine Verkürzung der Frist zulässig. Diese sollte jedoch 1 Monat nicht unterschreiten.
- (11) Die Stadt führt Hausnummernpläne. In diesen Plänen sind alle, von der Stadt festgesetzte Hausnummern einzutragen. Für bebaubare Grundstücke werden Hausnummern freigehalten bzw. Grundstücksnummern vergeben.
- (12) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummern erfolgt durch die Stadt. Die Stadt hat nach der Zuteilung der Nummer die Eigentümer zu benachrichtigen.

§ 4

Antragstellung und Pflichten der Eigentümer

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken haben im Zuge eines Bauantrags bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Vergabe einer Hausnummer bei der Stadt zu beantragen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken haben nach Vergabe der Hausnummer ein Hausnummern- und gegebenenfalls notwendiges Hinweisschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 5

Anbringung der Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild ist in einer Höhe von 2 bis 3 m so anzubringen, dass es von der gegenüberliegenden Straßenseite aus deutlich sichtbar und lesbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Haupteingang des Gebäudes, oder bei mehreren Haupteingängen an jedem dieser anzubringen, wenn der Haupteingang sich an der zugehörigen Straße befindet.
- (3) Befindet sich der Haupteingang nicht an der zugehörigen Straße, so ist das Hausnummernschild an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der zum Haupteingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen.
- (4) Hat das Gebäude mehrere Eingänge, die nicht an der zugehörigen Straße liegen, so ist das Hausnummernschild an jedem Haupteingang und zusätzlich als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße anzubringen.
- (5) Das Hausnummernschild ist entsprechend der Absätze 1 bis 4 und zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße anzubringen, wenn die Hausnummer von der Straße aus nicht deutlich lesbar ist.
- (6) Das Hausnummernschild ist mit dem Zusatz der zugehörigen Straße am Haupteingang eines Eckgebäudes anzubringen, wenn sich der Haupteingang nicht an der zugehörigen Straße befindet.
- (7) Das Hausnummernschild ist entsprechend der Absätze 1 bis 6 und zusätzlich an der Abzweigung der Zuwegung von der Straße zum Gebäude anzubringen, wenn die Erkennbarkeit der Beschilderung von der zugehörigen Straße nicht gewährleistet ist. Sind mehrere Gebäude durch diese Zuwegung erreichbar, ist das zusätzliche Hausnummernschild als Gruppenschild auszubilden.

§ 6 Abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt wird im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Einhaltung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt, der Zweck dieser Satzung auch auf andere Art erreicht werden kann und die leichte Auffindbarkeit gewährleistet ist. Eine unbillige Härte ist auch anzunehmen, wenn das Hausnummernschild vor in Kraft treten dieser Satzung angebracht worden ist.
- (2) Objekte, die als Wohn- oder Arbeitsstätte genutzt werden, dabei nur einen kurzfristigen, nicht gesicherten Bestand haben und wenig bzw. gar nicht bewegt werden (z. B. Kioske, Container, Wohnschiffe etc.) können auf Antrag von Nutzern mit einer zeitlich begrenzten Hausnummer gekennzeichnet werden.

§ 7 Zwangsmittel

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 Landesverwaltungsgesetz).
- (2) Außerdem können die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§238 Landesverwaltungsgesetz).

§ 8 Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach den §§ 24 ff. BauGB, aus Unterlagen des Einwohnermeldeamtes und des Steueramtes, von Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fehmarn, den 01.10.2012

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
gez. Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister

Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten am: 30.10.2012

Bekanntmachung im Fehmarnschen Tageblatt am: 30.10.2012

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Fehmarn tritt am 31.10.2012 in Kraft.